Objekttyp: **Index**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **8 (1838)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Register.

Abzugsvertrag mit dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, 8.
mit dem Großherzogthum Oldenburg, 13.
mit dem Herzogthum Lukka, 80.
mit dem Fürstenthum Lichtenstein, 173.
mit dem Großherzogthum Meklenburg-Streliz, 177.
mit dem Kurfürstenthum Hessen, 349.
mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, 369.

Amtsgerichtsschreiber der leberbergischen Amtsbezirke, in denen die Einregistrirungsgebühr besteht, derselben fixe Besoldungen bestimmt, 380.

Amtsschreiber sollen die Eintragung der Verträge in die Grundbücher verweigern, wenn der Stipulator und die Kontrahenten zu einander in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade stehen, 72.
derselben Besoldungen bestimmt, 379.

Bannisierte. Ertheilung der Bezirksbetretungsbewilligungen, 183.

Bauten. Bei denselben soll, wenn schon keine Oppositionen einlangen, dennoch das Gesetz über die Dachungen befolget werden, 382.

Bern. Bewilligung zu Erbauung einer steinernen Brücke über die Aare nahe bei dem untern Thore,

Austausch einiger Grundstücke und Gebäude, und Tarif eines zu beziehenden Brückengeldes, 85.

Bernische Truppen. Verwaltung der Rechtspflege, 192.

Besoldung des Obergerichtsschreibers, 89.
des Postdirektors, 367.
der Amtsschreiber und einiger Amtsgerichtsschreiber im Leberberg, 379.

Bevölkerung des Kantons Bern, gezählt im Herbst 1837, 139.

Bier. Verohmgeldung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Branntwein. Verohmgeldung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Brodverkauf. Verordnung darüber, 355.
Recht zum Brodbacken auf den Verkauf, 355. Brodverkauf, 357. Allgemeine Bestimmungen, 358.

Brücke. Erbauung einer solchen zu Bern über die Aare, nahe bei dem untern Thore, 85.

Buchholterberg. Die Ortschaften Buchholterberg, Gützischwendi und Wachseldorn erhalten eigene Sitten- und Untergerichte, und können einen eigenen Kirchgemeindrath und eine Schulkommission aufstellen, 67.

Budget für das Jahr 1838, 21.

Centralpolizeidirektion. Von ihr sollen sämmtliche Pässe für das Ausland ausgestellt werden, 66. Verordnung zur Vollziehung des daherigen Dekrets, 74.

Civilprozeßgesetz. Die Satzung 116 aufgehoben, 378.

Dachungen. Bei Bauten soll, wenn schon keine Oppositionen einlangen, dennoch das Gesetz über die Dachungen befolget werden, 382.

Eheverkündigungen, welche einer Bewilligung bedürfen. Daherige Vorschriften sollen die Geistlichen genau befolgen, 6.

Eidgenössisches Militärstrafgesetzbuch im Kanton Bern eingeführt, 188, 190.

Eidgenössische Truppen. Gesetze für die Strafrechtspflege.

Erstes Buch.

Einleitungstitel, 193.

Erster Theil. Von den Verbrechen und Vergehen.

Strafen und ihre Wirkungen. Todesstrafe, 195. Ehrenstrafen. Kassation, Entsetzung, Fortjagen, 196. Ketten-, Zuchthaus-, Gefängnißstrafe, Landesverweisung, 197. Strafverwandlung und Folgen der Strafe, 198. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vollendung und Versuch der Verbrechen, 199. Urheber und Mitschuldige eines Verbrechens, 201. Zurechnung der Strafe, 202. Zumessung der Strafe, Milderungs- und Schärfungsgründe und Strafverwandlungen, 203. Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung, 205. Verschiedene Arten der Verbrechen und Vergehen im Besondern. Verrätherei, 207. Aufruhr und Meuterei, 210. Insubordination, 214. Dienstverletzungen, 216. Ausreissen und Falschwerben, 224. Mord, 226. Todtschlag, 227. Tödtung aus Fahrlässigkeit, in Raufhändeln, 228. Duell, Körperverletzung und Gewaltthätigkeit gegen Personen, 229. Nothzucht, 232. Schändung, Menschenraub und Entführung, 233. Widerrechtliches Gefangenhalten, Verletzung des Hausrechtes, 234. Brandstiftung, Verheerungen, Verwüstungen und Eigenthumsschädigungen, 235. Diebstahl, 237. Raub, 239. Erpressung, Maraude, Plünderung, 240. Veruntreuung, 242. Betrug, 243. Falsches Zeugniß, 245. Ehrverletzungen, Religionsstörung, 246.

Zweiter Theil. Von den Disziplin- und Ordnungsfehlern.

Bezeichnung der Disziplin- oder Ordnungsfehler, 247. Disziplin- oder Ordnungsstrafen, 250. Strafkompetenzen, 252. Meldungen (Rap-

porte), 257. Beschwerden, Reklamationen, 259. Kompetenz in Civilsachen, 260. Kriegsartikel, welche zu den vorgeschriebenen Zeiten den Truppen vorgelesen werden sollen, 261.

Zweites Buch.

Organisation der Rechtspflege in Strafsachen.

Militärische Gerichtsbarkeit, 268. Organisation und Kompetenz der Behörden, 273. Kriegsgerichte, 275. Kassationsgericht, 279. Außerordentliche Kriegsgerichte, 280. Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Oberauditors, 285. Vorschriften für die Organisation und Kompetenz der Gerichtsbehörden, 287. Organisation des Justizstabes, 298.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren, Einleitung, 300.

Voruntersuchung, 302. Versetzung in Anklagezustand, 309. Hauptverfahren, 312. Vorschriften, betreffend das Verfahren, nebst einigen Regeln über den Beweis, 322. Kassationsverfahren, 327. Begnadigung, 331. Vollziehung der Strafen, 332.

Einzuggelder der in den Kanton Bern heirathenden Schweizerbürgerinnen. Für die Bezahlung gegenseitige Gleichstellung eingeführt, 363.

Emmenthal. Rechnung über die für die Wasserbeschädigten erhaltenen Steuern und derselben Verwendung, 93 bis 138.

Essig. Verohmgeldung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Ferien (Gerichts-) im Herbst, verändert, 378.

Feuer. Das Anzünden großer Feuer verboten, 354.

Freibergen, Amtsbezirk. Für denselben sollen zwei Grundsteuereinnehmer bestellt werden, 18.

Freizügigkeitsvertrag mit dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, 8.

mit dem Großherzogthum Oldenburg, 13.

mit dem Herzogthum Lukka, 80.

mit dem Fürstenthum Lichtenstein, 173.

mit dem Großherzogthum Meklenburg-Streliz, 177.
mit dem Kurfürstenthum Hessen, 349.
mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, 369.

Fremdenverordnung von 1816. Aufhebung des §. 10, in Betreff der Pässe für das Ausland, 66. Verordnung zur Vollziehung des daherigen Dekrets, 74.

Geistige Getränke mit einem erhöhten Ohmgelde belegt, 364.
Berechnung des Ohmgeldes nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Gemeindsmarchstreitigkeiten sollen nach dem Kreisschreiben vom 26. Hornung 1812 in erster Instanz beurtheilt werden, 348.

Gemeindsversammlungen, außerordentliche, dafür sollen die Bewilligungen der Regierungsstatthalter eingeholt werden, 182.

Gerichtsferien im Herbst verändert, 378.

Getränke, geistige, mit einem erhöhten Ohmgelde belegt, 364.
Berechnung des Ohmgeldes nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Getreide. Berechnung des Zolles nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Gewichte, neue. Berechnung des Ohmgeldes für Getränke und des Zolles für verschiedene Getreidearten, 384.

Glockenläuten zu ungewohnter Stunde verboten, 354.

Grundsteuer im Jura. Der Revision des Kadasters muß die Parzellarvermessung des Grundeigenthums vorangehen, 361. Alle daherige Verordnungen sollen gesammelt und in eine einzige zusammengefasset werden, 362.

Grundsteuereinnehmer. In dem Amtsbezirk Freibergen sollen zwei aufgestellt werden, 18.

Grundstücke, Güter, welche durch Arrestzubekenntniß und ohne öffentliche Steigerung erworben werden, sind der Handänderungsgebühr nicht zu unterwerfen, 92.

Gützischwendi, Buchholterberg und Wachseldorn. Diese Ortschaften erhalten eigene Sitten- und Untergerichte, und können einen eigenen Kirchgemeindrath und eine Schulkommission aufstellen, 67.

Handänderungsgebühr. Derselben sind Liegenschaften, welche durch Arrestzubekenntniß und ohne öffentliche Steigerung erworben werden, nicht unterworfen, 92.

Hauptuntersuchungen. Der §. 23 der Anweisung, wie die Richter dabei verfahren sollen, wird aufgehoben, 366.

Hausbauten. Bei denselben soll, wenn schon keine Oppositionen einlangen, dennoch das Gesetz über die Dachungen befolget werden, 382.

Hausierordnung vom 6. April 1829. Derselben §. 8 wird wieder in Kraft erkennt, 360.

Heimathscheine können von den Burgergemeindräthen oder von den Pfarrämtern ausgestellt werden, 19.

Hessen, Kurfürstenthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 349.

Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Fürstenthümer. Freizügigkeitsverträge mit der Schweiz, 369.

Hülsenfrüchte. Verzollung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Hunde werden mit einer jährlichen Abgabe belegt, 186. Vollziehungsverordnung über die Einführung der Taxe, 345.

Jura. Die Gemeinden, welche die Parzellarvermessungen vorzunehmen haben, erhalten für die daherigen Kosten und für die wegen Erneuerung der

Kadasterskripturen einen unzinsbaren Vorschuß aus der Staatskasse, 361.
In den Amtsbezirken, in denen die Einregistrirungsgebühr besteht, erhalten die Amtsgerichtsschreiber fixe Besoldungen, 380.

Kadaster im Jura. Der Revision desselben muß die Parzellarvermessung des Grundeigenthums vorangehen, 361. Alle daherige Verordnungen sollen gesammelt und in eine einzige gebracht werden, 362.

Kassations- } Gericht. Organisation in Folge des
Kriegs- } eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches, 190.

Kriegssachen, siehe Militärsachen.

Lauffen. Des Amtsverwesers Sekretär erhaltet von dem Staate keine Besoldung, 381.

Läuten der Glocken zu ungewohnter Stunde verboten, 354.

Leberberg. Die Gemeinden, welche die Parzellarvermessungen vorzunehmen haben, erhalten für die daherigen Kosten und für die wegen Erneuerung der Kadasterskripturen einen unzinsbaren Vorschuß aus der Staatskasse, 361.
In den Amtsbezirken, in denen die Einregistrirungsgebühr besteht, erhalten die Amtsgerichtsschreiber fixe Besoldungen, 380.

Lichtenstein, Fürstenthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 173.

Liegenschaften, welche durch Arrestzubekenntniß und ohne öffentliche Steigerung erworben worden, sind der Handänderungsgebühr nicht unterworfen, 92.

Liqueurs werden mit einem erhöheten Ohmgelde belegt, 364.
Berechnung des Ohmgeldes nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Lukka, Herzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 80.

Marchen (Gemeinds-). Daherige Streitigkeiten sollen nach dem Kreisschreiben vom 26. Hornung 1812 in erster Instanz beurtheilt werden, 348.

Maße, neue. Bestimmung des Gewichts der zu verohmgeldenden Getränke zu Berechnung der neuen Schweizermaße, 384.

Mehl. Berechnung des Zolles nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Meklenburg-Schwerin, Großherzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 8.

Streliz, Großherzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 177.

Militärpersonen. Die Thürmungsgebühren für die, welche in Civilgefängnissen bestraft werden, sind aufgehoben, 347.

Militärstrafgesetzbuch, eidgenössisches, wird im Kanton Bern eingeführt, 188. Organisation der Kriegs- und Kassationsgerichte, 190. Verwaltung der Rechtspflege bei den bernischen Truppen, 192.

Militärstrafgesetze für die eidgenössischen Truppen, 193. Siehe das Nähere unter eidgenössische Truppen.

Neuenstadt. Des Amtsverwesers Sekretär erhaltet von dem Staate keine Besoldung, 381.

Niederlassungsverhältnisse mit Sardinien. Die von der königlichen Regierung mit einigen Schweizerkantonen getroffene Uebereinkunft wird erneuert, 170. Bern trittet derselben bei, 171.

Notarien sollen die ihnen übergebenen Kontrakte nur in so fern abnehmen und verschreiben, als die Parteien mit ihnen nicht in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade stehen, 72.

Obergericht soll alle Strafurtheile in Kriminal- oder Polizeisachen dem Regierungsrathe zu Beisetzung des Vollziehungsbefehls mittheilen, 90.

Obergerichtsschreiber, dessen Besoldung erhöhet, 89.

Obstwein. Verohmgeldung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Oesterreich. Reziprozierliche stempel- und taxfreie Ausfertigung der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, so wie anderer derartiger Zeugnisse, mit Ausnahme der Verlassenschaftsverhandlungen, Testamente oder deren Abschriften, 185.

Ohmgeld für geistige Getränke und Liqueurs, 364.
Alle das Ohmgeld betreffenden Gesetze und Verordnungen sollen revidirt werden, 365.
Bezug nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Oldenburg, Großherzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 13.

Parzellarvermessungen des Grundeigenthums im Jura. Für daherige Kosten erhalten die Gemeinden einen unzinsbaren Vorschuß aus der Staatskasse, 361.

Pässe für das Ausland sollen von der Centralpolizeidirektion ausgestellt werden, 66. Verordnung zu Vollziehung des daherigen Dekrets, 74.

Postdirektor, dessen Besoldung erhöhet, 367.

Postwesen. Die fernere Leitung dem Regierungsrath auf unbestimmte Zeit übertragen, 368.

Primarschullehrer, alte und gebrechliche, erhalten Leibgedinge oder außerordentliche Unterstützungen, 3.

Pruntrut. Abtretung des Schlosses und Dependenzen zu Errichtung einer Armen- und Waisenanstalt, 63.

Regierungsrath. Demselben soll das Obergericht alle Strafurtheile in Kriminal- oder Polizeisachen zu Beisetzung des Vollziehungsbefehls mittheilen, 90.
Ihm wird die Leitung des Postwesens auf unbestimmte Zeit übertragen, 368.

Richter. Der §. 23 der Anweisung, wie sie bei Hauptuntersuchungen verfahren sollen, wird aufgehoben, 366.

Sardinien. Die zwischen der königlichen Regierung und einigen Schweizerkantonen getroffene Uebereinkunft über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse wird erneuert, 170. Bern trittet derselben bei, 172.
Angehörige von Sardinien, die sich im Kanton Bern verheirathen, erhalten den Ansiedlungspaß erst nach vollzogener Ehe, 172.

Schullehrer (Primar-), alte und gebrechliche, erhalten Leibgedinge oder außerordentliche Unterstützungen, 3.

Schweizerbürgerinnen, die in den Kanton Bern heirathen. In Betreff des Einzuggeldes gegenseitige Gleichstellung eingeführt, 363.

Sittengerichte. Befugnisse in Sittenpolizeisachen, 84.

Strafgesetzbuch für die eidgenössischen Truppen. Einführung desselben im Kanton Bern, 188, 190.

Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen, 193. Siehe das Nähere unter eidgenössischen Truppen.

Strafurtheile in Kriminal- oder Polizeisachen soll das Obergericht dem Regierungsrathe zu Beisetzung des Vollziehungsbefehls mittheilen, 90.

Straßen. Verfahren gegen die Pflichtigen, wenn sie die ihnen obliegenden Straßenarbeiten vernachläßigen und das benöthigte Grien nicht herbeigeschafft wird, 78.

Truppen, bernische. Verwaltung der Rechtspflege, 192.
Bei denselben die eidgenössischen Strafgesetze eingeführt, 188, 190.
Eidgenössische. Strafgesetze, 193. Siehe das Nähere unter eidgenössische Truppen.

Ueberschwemmungen im Emmenthal und einigen andern Amtsbezirken. Rechnung über die für die Beschädigten eingegangenen Steuern und derselben Vertheilung, 93 bis 138.

Untersuchungen (Haupt-). Der §. 23 der Anweisung, wie die Richter dabei verfahren sollen, wird aufgehoben, 366.

Verwiesene. Ertheilung der Bezirksbetretungsbewilligungen, 183.

Volkszählung im Herbste 1837, 139.

Voranschlag für das Jahr 1838, 21.

Wachseldorn, Buchholterberg und Gützischwendi erhalten eigene Sitten- und Untergerichte und können einen eigenen Kirchgemeindrath und eine Schulkommission aufstellen, 67.

Wasserbeschädigte im Emmenthal und einigen andern Gegenden. Rechnung über die erhaltenen Steuern und derselben Verwendung, 93 bis 138.

Wein. } Verohmgeldung nach der Verordnung über die neuen Maße und Gewichte, 384, 385.
Weingeist. }

Zollbezug nach der Verordnung über die neuen Maße und Gewichte, 384.